

3. Ausgabe – April 2014

Wann ist jemand Wasserversorger und welche Verpflichtungen ergeben sich nach dem LMSVG?

(Herbert Stock, A8 - Lebensmittelinspektion)

Das Thema Wasser wird durch das **Wasserrecht (WRG 1959)** und das **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)** in Verbindung mit der **Trinkwasserverordnung (TWV)** geregelt. Das LMSVG regelt unter anderem die Grundsätze und Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch. Das WRG regelt die Planung, die Bewilligung, die Errichtung und den technischen Betrieb einer Wasserversorgungsanlage - das ist nicht Gegenstand dieses Artikels.

Gemäß § 3 LMSVG (**Begriffsbestimmungen**) bedeutet Wasser für den menschlichen Gebrauch: Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen. Als Lebensmittelunternehmen gelten auch Unternehmen, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellen (Wasserversorger). Bezüglich **Inverkehrbringen** gilt: „Für Wasser für den menschlichen Gebrauch gilt auch die Abgabe zum Zweck der Gemeinschaftsversorgung als Inverkehrbringen, sofern diese nicht im Rahmen des familiären Verbandes erfolgt.“

Die TWV regelt die **Anforderungen an die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch** laut dem LMSVG. Das Wasser muss geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Diese Anforderungen gelten an den Entnahmestellen eines Verteilungsnetzes die üblicherweise zur Wasserentnahme dienen bzw. bei einem Lebensmittelbetrieb an der Stelle der Verwendung des Wassers im Betrieb.

Eigenkontrolle (§ 5 TWV):

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage (WVA) hat diese dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und vorzusorgen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers hinten gehalten wird.

Zu diesem Zweck ist die Anlage fachgerecht von geschulten Personen zu errichten, zu warten und in Stand zu halten. Die vorgenannten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren. Darüber hinaus sind Untersuchungen des Wassers in Abhängigkeit vom durchschnittlichen täglichen Wasserbedarf zu veranlassen. Bei der Probenahme durch hierzu berechnete Personen ist auch die Überprüfung der WVA (Lokalausweis) vorzunehmen. Die Ergebnisse (Befunde und Gutachten) sind unverzüglich an die zuständige Behörde (Lebensmittelaufsicht) weiterzuleiten.

Bei Nichteinhalten der mikrobiologischen oder chemischen Anforderungen sind neben der unverzüglichen Information der Abnehmer und der zuständigen Behörde, Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen. Der Betreiber einer WVA hat **einmal jährlich die Abnehmer** über die aktuelle Qualität (z.B. mit Wasserrechnung oder in Gemeindezeitung) **zu informieren**.

NEWS



Fördermöglichkeiten für kleine Trinkwasserversorgungsanlagen

DI Walter Schild, A14 - Wasserwirtschaft

Die Errichtung und die Sanierung sowie die Erstellung des digitalen Wasserleitungskatasters von Wasserversorgungsanlagen werden durch das Land Steiermark sowie durch das Ministerium für ein lebenswertes Österreich unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Eine der Voraussetzungen stellt die Vorlage des vollständigen **Förderantrages vor Baubeginn** bei der zuständigen Baubezirksleitung dar; eine weitere die **Einhaltung des Bundesvergabegesetzes (BVergG)** im Bereich der Wasserversorgung als Sektorenauftraggeber.

Das Ausmaß der Landesförderung für die Errichtung und Sanierung von Wasserversorgungsanlagen ist abhängig von der Kosten- und Leistungsrechnung und der Wassergebühr und liegt zwischen 7% und 20% der förderungsfähigen Investitionskosten. Die Bundesförderung beträgt 15% und bei der Errichtung von Leitungen zusätzlich 2 € pro lfm.

Leitungskataster werden mit 10% bzw. mit 2 € pro lfm Leitung, jedoch mit max. 50% der Firmenrechnungen gefördert.

Die Steirische Ausbildungsinitiative für Trinkwasserversorger:

Wartungs- und Betriebsarbeiten im Sinne der ÖN B 2539

(DI Christian Kaiser, Ziviltechniker)



Undichtheiten Schieberkammer



Schwieriger Zustieg zu Quellsammelschacht



Fotos DI Martin Schober

Aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Lieferung von Trinkwasser für die Abnehmer ergeben sich regelmäßige Wartungsarbeiten, die in der Ö-Norm B 2539 angeführt sind.

Im Regelfall sollen Verunreinigungen durch Bakterien und Viren vermieden werden. Diese Keime finden bevorzugte Eintragspfade durch Risse in Bauwerken, direkte Wasserwege in die Fassungsanlagen, Überflutung von Gewinnungsanlagen und Objekten - vornehmlich im Bereich der Fassungsanlagen, Unterbrecherschächte und der Behälter.

Der bauliche Zustand dieser Anlagen und der Umgebung ist daher besonders von Bedeutung, aber auch die Wechselwirkungen zwischen Wasser und den diversen Oberflächen (Rauhigkeit, Risse, abblätternde Putze und Beschichtungen etc.). So kann z.B. kalkaggressives Wasser den Kalk aus Betonteilen herauslösen und zur Aufräuhung der Oberflächen führen, welche ideal für die Besiedelung mit Biorasen sind. Keime finden in diesen Anlagen gute Lebensbedingungen und es kommt unter Umständen sehr rasch zur explosionsartigen Vermehrung und im weiteren zu gesundheitsschädlichen Folgen. **Ganz allgemein gilt der Grundsatz, dass möglichst glatte und dichte Oberflächen den besten Schutz gegen anlagenbedingte Verunreinigungen bieten.** Es ist daher die Materialauswahl (Beton, Edelstahl, Kunststoffe, Folien, Fliesen, Beschichtungen etc.) und Kenntnis der Wasserqualität und seiner Wechselwirkung mit diesen Materialien von besonderer Bedeutung. Diese Anforderungen bezüglich Dichtheit und Glätte erfüllen am besten emaillierte Oberflächen und Edelstahl.

Da in der Natur ständige Veränderungen die Regel sind, insbesondere nach extremen Witterungsereignissen, ist es unerlässlich, sowohl **die Wasserqualität an den Gewinnungsanlagen und den Behältern** zu überprüfen, als auch **die Schüttung bzw. Wasserstände** in monatlichen (mindestens in vierteljährlichen) Abständen zu messen.

Im Rahmen von regelmäßigen Begehungen ist aber auch **die Umgebung der Anlagen** zu kontrollieren, insbesondere die Veränderungen des Geländes (Bodensenken, Risse, Grabungen, Bauwerke wie Straßen etc.). Im unmittelbaren Fassungsbereich sowie um Behälter sollte kein Baum- und Strauchwuchs erfolgen, sondern eine Gründecke bestehen. Nutzungen in den Schutzzonen bzw im unmittelbaren Einzugsbereich sind zu unterlassen (Lagerung von Mist, Ausbringen von animalischem Dünger etc.).

Diese Kontrollen sind für die Behörde und für den Abnehmer in einem **Betriebs- und Wartungshandbuch** zu dokumentieren.

Weitere Angaben und Anweisungen über Zeitpunkt und den Umfang dieser Tätigkeiten sind in den ÖVGW Arbeitsblättern W63 und W 85 zu finden.

PARTNER-News – Steirischer Wasserversorgungsverband (StWV)

Der Wasserverband „Grenzland-Südost“ (GSO) (www.wasserversorgung.at) versorgt in seinen über 70 Mitgliedsgemeinden mehr als 100.000 Menschen mit bestem Trinkwasser. Dabei werden auch viele kleine Wasserversorger und Genossenschaften versorgt und betreut. Im Rahmen des konzessionierten Dienstleistungsbereiches unterstützt der GSO seine Mitglieder und kleinen Wasserversorger durch seine jahrzehntelange Erfahrung beim Betrieb, Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Wasserversorgungsanlagen hinsichtlich Kosteneinsparungsrelevanz und Gesetzeskonformität. Dadurch wird der vorgeschriebene bauliche und hygienische Zustand stets aufrechterhalten und der langfristige Funktions- und Werterhalt der Anlagen für zukünftige Generationen gesichert.

Für kleine Wasserversorger bieten wir folgende Unterstützungen an:

- Erstellung eines zustandsorientierten Erneuerungskonzeptes mit Variantenuntersuchungen
- Fremdüberwachung nach § 134 WRG und Erstellung eines Trinkwasserbeprobungsplanes
- hydraulische Rohrnetzanalyse mit Pumpendimensionierung
- Erstellen Betriebs- & Wartungshandbuch nach ÖVGW W 85
- Unterstützung bei Eigenüberwachung nach ÖNORM B 2539 mit Inspektion und Funktionsüberprüfung von Hydranten und Schiebern
- Fernüberwachungssystem zur Senkung von Wasserverlusten und permanenter Überwachung des Wasserbezuges
- Druckprüfung & Desinfektion von Leitungen samt Behälterreinigung
- gesamtheitlicher Rohrleitungsbau (inkl. Edelstahlbereich) und Rohrbruchbehebung
- Planung und Bau von elektrotechnischen Steuerungs- und Regelungsanlagen



Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Probenahme?

(DI Ewald Gutjahr, AGES Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH)

Die Trinkwasserverordnung regelt die Anforderungen an die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Gemäß § 5 hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen des Wassers durchführen zu lassen.

Die Überprüfung und Begutachtung des Trinkwassers bzw. der Wasserversorgungsanlagen beschränkt sich nicht nur auf die Untersuchung von Wasserproben, sondern umfasst auch die Beurteilung der Anlage aus hygienischer Sicht. **Zur Überprüfung gehören: Lokalaugenschein (Inspektion), Probenahme und Wasseruntersuchung.**

Untersuchungsumfang, Häufigkeit und Entnahmestellen sind verordnungskonform anzulegen. In Abhängigkeit von Abgabevolumen der Wasserversorgungsanlage und den vorhandenen Anlagenteilen werden die Probenahmebedingungen von der Behörde konkretisiert.



Es gelten folgende Anforderungen an den Zeitpunkt der Probenahme:

- Zur Erfüllung formaler Vorgaben sind die Proben an solchen Zeitpunkten und an den Stellen entnehmen zu lassen, die eine Beurteilung der Qualität des Wassers an den Entnahmestellen eines Verteilungsnetzes, die üblicherweise zur Wasserentnahme dienen, ermöglichen. Behördliche Vorgaben sind dabei zu erfüllen.
- Zur Abbildung des mikrobiologischen Status zum Zeitpunkt der Probenahme ist eine Zufallsprobe ausreichend.
- Für Aussagen in Bezug auf das Qualitätsmanagement der Wasserversorgung richtet sich der optimale Zeitpunkt nach der Fragestellung. Proben werden zum Zeitpunkt des größten Risikos gezogen; im Falle von Quell- und Grundwasser ist das beispielsweise während oder kurz nach Regenfällen oder zur Zeit der Schneeschmelze.

Anzufügen ist, dass Probenahmen bei gefrorenem Boden vermieden werden sollten.

Wassergenossenschaften/Wassergemeinschaften – Antworten auf häufig gestellte Fragen

Seit 2013 bietet die Wasserwirtschaftsabteilung **kostenlose Informationsveranstaltungen für Wassergenossenschaften und Wassergemeinschaften** an. Ziel ist es, den Funktionären Möglichkeiten aufzuzeigen, wie eine dezentrale Wasserversorgung trotz der großen Herausforderungen nachhaltig geführt werden kann. In den Diskussionen kommen viele Fragen und Antworten, die sicher für viele relevant sind – wie zum Beispiel:

Muss jeder in eine Wassergenossenschaft aufgenommen werden?

A: Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden. Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihres Eigentümers oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen dadurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

Muss eine Wassergenossenschaft auch Hydranten speisen?

A: Zur Beantwortung dieser Frage ist vorerst der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid heranzuziehen, welcher grundsätzlich auch Aussagen zum Feuerlöschfall beinhalten wird. Nach dem Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass der nach den Regeln der Technik für den Grundschutz erforderliche Löschwasserbedarf zur Verfügung steht.

Müssen auch kleine Wasserversorger ein Betriebs- und Wartungshandbuch erstellen?

A: Ja! Darin sind gemäß Richtlinie W85 der ÖVGW u.a. alle Anlagenteile zu beschreiben und alle laufenden Arbeiten zu dokumentieren. Vorlagen sind erhältlich (ÖVGW, Homepage Land OÖ und Kärnten, Steirischer Wasserversorgungsverband für deren Mitglieder und auf Anfrage bei ecoversum).

KONTAKTE / LINKS

Besuchen Sie die **neue österreichische Trinkwasserplattform „Infoportal Trinkwasser“**
<http://www.trinkwasserinfo.at/>

SCHULUNGEN FÜR TRINKWASSERVERSORGER

Grundunterweisung für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen <10 m³/Tag

- 10. Oktober 2014, Expositur Gröbming

Anmeldung: Wasserland Steiermark,
T 0316/877-2560,
trinkwasserschulung@stmk.gv.at

Voranmeldungen für 2015 für Wasserwartausbildung und Grundunterweisungen werden bereits entgegengenommen.

SCHULUNGSUNTERLAGEN

www.wasserwirtschaft.steiermark.at/
„Trinkwasserschulungen“

TERMINE

Infotag des Steirischen Wasserversorgungsverbandes StWV

- 30.10.2014 ab 9.00 Uhr in der Steinhalle in Lannach (für Mitglieder kostenlos, sonst 60 €, Anmeldung über office@stvw.at)

Infoveranstaltung für Funktionäre von Genossenschaften

- 15. Mai 2014, BH Hartberg-Fürstenfeld
- 22. Sept. 2014, BH Murtal

ÖVGW Schulungstermine unter
<http://www.ovgw.at/vs/s/wasser>

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt der Steierm. Landesregierung, A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
8010 Graz, Wartingergasse 43,
www.wasserwirtschaft.steiermark.at

Layout und Endfertigung: www.ecoversum.at

Redaktionsteam: Die Steirische Ausbildungsinitiative für Trinkwasserversorger